

Neue Satzung des TSV Burgthann e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Turn- und Sportverein Burgthann e.V. kurz TSV Burgthann e.V.;
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgthann und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und seiner Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und seinen Fachverbänden vermittelt.

§ 2 Vereinsfarben

- (1) Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
- (2) Das Vereinswappen zeigt die Vereinsfarben, eine schräg verlaufende Linie der Burgzinnen, sowie die Aufschrift "TSV Burgthann e.V.;"

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und zwar ausschließlich die Pflege und Förderung des Amateursports. Eine weitere wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Förderung der Jugend.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes.
 - (b) Schaffung und Instandhaltung von geeigneten Gebäuden, Sportanlagen und Sportgeräten.
 - (c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen.
 - (d) Ausbildung und Förderung von sportfachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Mitarbeitern.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die dieser innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu begründen hat, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese entscheidet endgültig die nächste Verwaltungsausschusssitzung mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Betroffenen spätestens 14 Tage nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied ab dem Monat des Eintritts einen Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht eine Zugehörigkeit aufgrund der Abteilungsordnung zu einer bestimmten Abteilung vorausgesetzt ist.
- (2) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichendes gilt für den Jugendvorstand gemäß Jugendordnung.
- (3) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane zu verhalten.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der erweiterten Vorstandschaft, wenn ein Mitglied gegen die Mitgliedspflichten grob verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Verwaltungsausschusssitzung mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Bis zur Verwaltungsausschusssitzung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Das Recht des Vereins, ein ausgetretenes, ausgeschlossenes Mitglied für seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar zu machen erlischt nicht.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Verwaltungsausschuss aus den gleichen, wie unter § 7 (2) genannten Gründen mit einem Verweis, einer Geldbuße und/oder mit dem zeitweiligen Ausschluss bis zu einem Jahr und/oder mit der Sperre für sportliche und sonstige Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Die schriftliche Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsausschuss,
- die erweiterte Vorstandschaft,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse „Der Bote“. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn dies von einem fünfteil der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse „Der Bote“ einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.

(b) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte.

(c) Beschlussfassung über die Vereinsfinanzen, insbesondere über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Haushaltspläne sowie Rücklagenbildung.

(d) Beschlussfassungen über Anträge.

(e) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung.

(f) Beschlussfassungen über Vereinsordnungen, die nicht andere Organe des Vereins betreffen.

(g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren:

(a) den Vorstand,

(b) zwei Kassenprüfer,

(c) den Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses.

(6) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt, sofern kein Mehrheitsantrag auf geheime Wahl gestellt wird.

(7) Für die Abwahl des Vorstandes ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann nur abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der erste Vorstand bzw. sein Stellvertreter.

(9) Beschlüsse werden, sofern die Mehrheit der Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Bei Satzungsänderungen sind 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Der Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand

b) der erweiterten Vorstandschaft

c) den Abteilungsleitern

d) dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses

(2) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen und:

a) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dies beantragt.

b) wenn es der Vorstand verlangt.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

(a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder.

(b) die Erstellung des Haushaltsplanes und deren Überwachung. Bei einer Überschreitung des Haushaltsplanes von mehr als 20 % muss der Verwaltungsausschuss zustimmen.

(c) die Wahl des Schriftführers und des Presseverantwortlichen für die erweiterte Vorstandschaft. Die Wahlperiode beider Ämter beträgt 3 Jahre.

(d) Er entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über vereinsinterne Ehrungen. Ihm steht ein eigenes Vorschlagsrecht zu.

(e) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein intern zu regeln. Es kann jede Maßnahme getroffen werden, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.

§ 11 Die erweiterte Vorstandschaft

(1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,

- dem Schriftführer,

- dem Jugendvorstand,

- dem Presseverantwortlichen.

(2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(3) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses beantragen.

§12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand,
- 2. Vorstand,
- 3. Vorstand,
- Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis dürfen der 2., 3. Vorstand und der Schatzmeister ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes ausüben.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(4) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Verwaltungsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Verwaltungsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

(6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

(7) Der Vorstand sitzt dem Verwaltungsausschuss vor und berichtet diesem laufend über seine Tätigkeit.

(8) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die unter Mitteilung der Tagesordnung von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden kann.

(10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(12) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Abteilungen. Die Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstands gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.

(2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet, der vom Vorstand zu bestätigen ist.

Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt diese den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung eine andere Person zum Abteilungsleiter wählen. Des Weiteren bleibt es jeder Abteilung freigestellt weitere Mitarbeiter in die Abteilungsleitung zu berufen.

(3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

(5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Dieser muss durch den Vorstand genehmigt werden.

(6) Verpflichtungen zu Lasten des Vereins dürfen von den Abteilungen nicht eingegangen werden.

(7) Den Abteilungen ist es freigestellt eine eigene Kasse zu führen. Bei eigener Kassenführung sind die Abteilungen verpflichtet, mindestens einmal jährlich dem geschäftsführenden Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. Darüber hinaus kann die Kassenführung jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden. Die Abteilungen können die Mittel aus Sonderbeiträgen eigenständig verwalten und verwenden. Die Verwendung dieser Mittel darf sich jedoch nur innerhalb dieser Satzung bewegen.

(8) Sämtliche von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Geräte sind Bestandteil des Sachvermögens des Vereins.

§ 14 Protokoll

Über alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter bestätigt werden muss.

§ 15 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellung nachgewiesen werden.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die gewählten zwei Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie sind in Ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer darf ununterbrochen nicht mehr als 3 Jahre betragen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

(4) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zu Verfügung, ist der Vorstand berechtigt durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden mit 2/3 Mehrheit vom Verwaltungsausschuss erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 26a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Für das Abhandenkommen von Geld, Gegenständen aller Art und für Schäden an bzw. durch Kraftfahrzeuge aller Art auf dem Vereinsgelände, in den Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen aller Art, sowie auf dem Wege von und zu einer Vereinsveranstaltung, wird kein Ersatz geleistet.

§ 19 Datenschutz und Veröffentlichung von Fotos

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und für den Verein Tätige digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, e-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Geschlecht und Eintrittsdatum.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse, Telefonnummer, e-Mail-Adresse sowie die Funktionsbezeichnung im Verein. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie Ehrungen, Geburtstagen und weiteren persönlichen Ereignissen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Mannschaftsfotos und Bilder in seiner Vereinszeitung und Homepage und übermittelt diese Daten an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien (z.B. Facebook, Instagram, Fupa). Die personenbezogenen Daten beschränken sich hierbei, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen, Mannschaftslisten, Spielberichten und zum Zwecke der Berichterstattung) erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang und Geschlecht.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildern schriftlich widersprechen. Der Verein verzichtet dann zukünftig auf Veröffentlichungen und entfernt eventuell vorhandene Daten auf seiner Homepage, wobei § 23 KUG Anwendung findet.

(6) Werden von Spielern/von Spielerinnen Fotos zur Weiterleitung an Sportfachverbände zur Verfügung gestellt, sichern diese Personen zu über alle Bildrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte zu verfügen, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zeitlich und räumlich unbefristet zu speichern. Des Weiteren willigt der Spieler/die Spielerin ein, dass das zur Verfügung gestellte Lichtbild durch den Verein und die jeweiligen Sportfachverbände in Print- und Online-Medien, wie z.B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands sowie auf Online-Plattformen, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung übermittelt werden darf.

(7) Jedes Mitglied und für den Verein Tätige hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Vereins- und personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 20 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Es darf nur der eine Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burghthann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Burghthann zu verwenden hat.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der geänderten Form durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister, auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Burghthann, 06.03.2015

B. Burghardt (1. Vorstand)
H. Kudernatsch (2. Vorstand)
P. Mörlein (3. Vorstand)
G. Krilles (Schatzmeister)
Y. Deiml (Schriftführerin)

Aktualisiert am 31.07.15